

Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam

Vom 26. März 2014

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und Abs. 5 S. 2 sowie 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 37), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10 Nr. 33), und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) am 26. März 2014 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam vom 27. März 2013 (AmBek. UP Nr. 7/2013, S. 281) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird gestrichen und die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den neuen Absätzen 3 und 4.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dem Bildungsgang und“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Ausbildungsteam für ein Fach wird in der Regel aus der Hochschullehrkraft der jeweiligen Fachdidaktik, einer Fachseminarleiterin oder einem Fachseminarleiter des Landeinstututs für Lehrerbildung und der Ausbildungslehrkraft für das Fach an der jeweiligen Ausbildungsschule gebildet.“

(3) Das Ausbildungsteam für die Bildungswissenschaften wird in der Regel durch Hochschullehrkräfte der Bildungswissenschaften der Universität Potsdam und Hauptseminarleiter/-innen des Landesinstituts für Lehrerbildung Brandenburg gebildet.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fachseminarleiter/-innen“ durch die Worte „Haupt- bzw. Fachseminarleiter/-innen“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Das Nähere zur Betreuung der Studierenden in den Ausbildungsschulen wird in Verwaltungsvorschriften bestimmt, die von dem für Schule zuständigen Ministerium erlassen werden.“

d) Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Leistungserfassung, Anerkennung von Leistungen“

b) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen für das Schulpraktikum ist das ZfL.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. April 2014.